

Mietbeihilfe für Vikarinnen und Vikare (Sitzungsbeschluss Nr. 1)

Vom 2.10.2007.

1. ¹Der Landeskirchenrat kann Vikarinnen und Vikaren auf Antrag eine Mietbeihilfe gewähren. ²Die Beihilfe richtet sich nach der bezuschussfähigen Wohnfläche, der Miethöhe und dem zu versteuernden Familieneinkommens.
2. ¹Die beihilfefähige Wohnfläche beträgt unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche 40 qm. ²Für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied ohne eigenes Einkommen (Kinder, Ehegatten) erhöht sich die beihilfefähige Wohnfläche um 10 qm.
3. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach der auf die beihilfefähige Wohnfläche entfallenden tatsächlichen Miete, höchstens jedoch nach der auf diese Wohnfläche entfallenden ortsüblichen Miete.
4. ¹Bei einem Familieneinkommen von mehr als dem 3-fachen des Grundbetrages entfällt der Zuschuss. ²Der nach Absatz 2 und 3 ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung i. H. v. 30 % vermindert, wenn das Familieneinkommen das 2-fache des Grundbetrages nicht übersteigt. ³Der ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung i. H. v. 50 % vermindert, wenn das Familieneinkommen das 3-fache des Grundbetrages nicht übersteigt.
5. ¹Dem Landeskirchenamt sind auf Anforderung die nötigen Unterlagen – insbesondere Mietunterlagen und Einkommensnachweise auch von Familienangehörigen – vorzulegen. ²Die Beendigung eines Mietverhältnisses, für das eine Beihilfe gezahlt wird, ist unverzüglich möglichst vor dessen tatsächlicher Beendigung anzuzeigen.
6. Die Mietbeihilfe ist zu versteuern.
7. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 anzuwenden.